



# HESSISCHER LANDTAG

04.07.2025

## Kleine Anfrage

**Moritz Promny (Freie Demokraten)****Berichtspflichten an Schulen vom 07.05.2025****und**

## Antwort

**Minister für Kultus, Bildung und Chancen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Schulen in Hessen wurden über die Jahre durch immer mehr Bürokratie in Form von Berichtspflichten, komplizierten Antrags- oder Förderungsverfahren und jüngst durch unklare Rahmenbedingungen der Finanzierung belastet. Dabei ist es dringend nötig, dass sich Lehrerinnen und Lehrer in Zeiten des Fachkräftemangels auf ihre wichtigste Aufgabe — das Unterrichten — konzentrieren können.

### Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Berichtspflichten für Schulen gegenüber der Schulaufsicht entstehen in der Regel dann, wenn die Verausgabung von Mitteln beispielsweise gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber, dem Landesrechnungshof oder dem Bund nachgewiesen werden muss.

Darüber hinaus melden Schulen der Schulaufsicht wichtige Vorkommnisse gemäß § 23 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. extremistische Vorfälle). Auch Inhalte und Ergebnisse von pädagogischen Tagen, die beispielsweise Grundlage von Schulentwicklungsgesprächen sein können, werden durch die Schulen an die Staatlichen Schulämter gemeldet. Diese Meldungen sind von großer Bedeutung für die Verwaltungssteuerung sowie eine professionelle Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Hierbei ist es das Ziel der Landesregierung, Rahmenbedingungen an Schulen zu schaffen, die Lehrkräfte und Schulleitungen so weit wie möglich von Verwaltungsaufgaben entlasten, damit sie sich auf ihre Kernaufgabe — die Gestaltung von Schule und Unterricht und die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler — konzentrieren können. Hierzu werden bestehende Berichtspflichten kontinuierlich dahingehend überprüft, ob sie noch benötigt werden.

Entsprechend werden regelmäßige Maßnahmen zur Entlastung von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie weiteren Schulleitungsmitgliedern von Schulverwaltungsaufgaben unter anderem im Rahmen von Novellierungen rechtlicher Vorgaben umgesetzt. Beispielsweise wurde die Anregung der Gesamtschuldirektorinnen und Gesamtschuldirektoren, im Rahmen des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführende Schule der Sekundarstufe I auf die Einberufung des Förderausschusses zu verzichten, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Einvernehmen zwischen allen Beteiligten über die aufnehmende Schule und die inklusive Beschulung besteht, mit der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes im Jahr 2022 umgesetzt.

Bezüglich der Rechenschaftslegung bei der Beschaffung von Lehrwerken wird zum Beispiel im Rahmen der derzeit laufenden Überarbeitung der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit (DVO-LMF) geprüft, inwieweit bestehende Regelungen vereinfacht oder aufgehoben werden können, um eine gezielte Entbürokratisierung und eine administrative Entlastung der Schulen zu ermöglichen.

Ferner werden die Schulen mit dem Schulportal Hessen und der LUSD sowie ihrer korrespondierenden Informations- und Kommunikationsplattform (LUSDIK) durch moderne landesweite IT-Anwendungen unterstützt, die die pädagogische sowie die administrative Arbeit erleichtern. Gleichzeitig liefert die LUSD wichtige Daten für die Bildungsverwaltung und Schulen. Zudem leistet die datenschutzsichere und automatisierte Übernahme der Einwohnermeldedaten in die LUSD einen Beitrag zur Entbürokratisierung.

Eine enge Verzahnung zwischen LUSD und Schulportal Hessen wird aktuell vorbereitet, um die Anwendungen noch benutzerfreundlicher und effizienter zu gestalten.

Auch die am sogenannten Startchancen-Programm teilnehmenden Schulen werden bei den vom Bund vorgegeben und sehr umfangreichen Berichtspflichten durch die vom Land bereitgestellte Anwendungsplattform unterstützt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Was geschieht konkret mit den Berichten, die Schulen bei den Schulämtern einreichen, um beispielsweise erhöhte Mittelzuweisungen zu erhalten?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2 Gibt es eine Mindestaufbewahrungsfrist der Schulämter, für die Berichte, die die Schulen einreichen?

Frage 3 Falls eine Mindestaufbewahrungspflicht existiert, wie lange ist diese?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2. und 3. gemeinsam beantwortet.

Die relevanten Aufbewahrungsfristen sind im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass — AfE) vom 14. Dezember 2012 geregelt.

Frage 4 Gibt es konkrete Bestrebungen der Landesregierungen, die gelagerten Berichte für eine datengestützte quantitative Erhebung der Bedarfe an Schulen zu nutzen?

Auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

Frage 5 Welchen Zweck verfolgt die Landesregierung mit der Auferlegung von Berichtspflichten für pädagogische Tage?

Im Nachgang eines pädagogischen Tags übermitteln die Schulen der schulfachlichen Aufsichtsbeamtin beziehungsweise dem schulfachlichen Aufsichtsbeamten einen Kurzbericht beziehungsweise eine Ergebnisdokumentation, in der die zentralen Ergebnisse und die vereinbarten weiteren Handlungsschritte festgehalten sind. Diese bilden nicht nur die Grundlage für die Weiterarbeit in der Schule, sondern sind gleichermaßen ein wesentlicher Bestandteil für die regelmäßigen Schul- und Unterrichtsentwicklungsgespräche mit den Staatlichen Schulämtern.

Frage 6 Welchen Zweck verfolgt die Landesregierung mit der Auferlegung von Berichtspflichten für die Mittelzuweisung im Ganztag?

Die Landesregierung verfolgt mit den Berichtspflichten für die Mittelzuweisung im Ganztag die Nachweisführung der zweckdienlichen und zielgerechten Verwendung von Landesressourcen, die für die Umsetzung ganztägiger Angebote in Hessen eingesetzt werden. Die Landeshaushaltsordnung (LHO) schreibt in § 44 den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung von Zuwendungen vor. Gleichwohl arbeitet die Landesregierung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten an der Verschlankung von Nachweisverfahren.

Frage 7 Ist der Landesregierung beispielsweise der Forderungskatalog des Arbeitskreises Hessischer Gesamtschuldirektorinnen und -direktoren „Konkrete Vorschläge zur Entlastung der Schulleitung von Verwaltungsaufgaben“ bekannt?

Frage 8 Gedenkt die Landesregierung die konkreten Vorschläge zur Entlastung der Schulleitungen von Verwaltungsaufgaben umzusetzen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vorschläge des Arbeitskreises Hessischer Gesamtschuldirektorinnen und -direktoren sind der Landesregierung bekannt. Das HMKB thematisiert in regelmäßig stattfindenden Austauschformaten mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Schulpraxis und von Verbänden Möglichkeiten zur Entbürokratisierung und zur Entlastung von Verwaltungsaufgaben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 9 Welchen Grund sieht die Landesregierung in der Beibehaltung von Schriftformerfordernissen für gängige Antragsverfahren im Schulwesen?

Ein generelles Schriftformerfordernis gibt es aus rechtlicher Sicht nicht. Wichtig ist, dass die Akten unter Beachtung des Aktenführungserlasses ordnungsgemäß geführt werden. Das kann auch in elektronischer Form erfolgen. Das Kultusressort orientiert sich dabei an den allgemeinen Grundsätzen der Landesverwaltung. Der Grundsatz der Aktenmäßigkeit verpflichtet die öffentliche Verwaltung, Akten zu führen und ihr Handeln darin vollständig, nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren. Deshalb sind alle bedeutsamen Geschäftsvorfälle und aktenrelevanten Dokumente in Akten und Vorgängen zu führen.

Frage 10 Ist die Einführung einer zentralen Cloud-Lösung für alle notwendigen Formulare für Schulen vorgesehen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Wiesbaden, 25. Juni 2025

**Armin Schwarz**